

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RADIO KARLSRUHE GMBH & CO. KG

1.) Geltungsbereich

Die Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG (Radio Karlsruhe) erbringt alle Aufträge und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für künftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Ausführung von Leistungen durch Radio Karlsruhe bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Vertragspartners.

2.) Angebot und Vertragsschluss

Abs. 1 / Angebote von Radio Karlsruhe erfolgen grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Vertragspartners unter das Auftragsformular zustande. Neben- und Änderungsabreden bedürfen der Schriftform. Konkurrenzausschlüsse können nicht zum verbindlichen Bestandteil des Auftrages erklärt werden.

Abs. 2 / Die Platzierung der Werbung zu einer bestimmten Zeit ist kein wesentlicher Vertragsbestandteil. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn die Platzierung der Werbung noch nicht festgelegt wurde. Die Platzierung wird im Einvernehmen mit dem Vertragspartner vorgenommen; ansonsten nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners von Radio Karlsruhe. Ein Anspruch des Vertragspartners auf die Platzierung der Werbung zu einer bestimmten Sendezeit besteht nicht.

Abs. 3 / Verbund-/Kollektiv-Werbung bedarf der schriftlichen Vereinbarung und berechtigt Radio Karlsruhe zur Erhebung eines Verbund-/Kollektivzuschlages. Der Vertragspartner sichert zu, dass die von ihm im Rahmen des Vertragsangebotes oder des Vertragsschlusses gemachten Angaben über seine Person und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig und richtig sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Radio Karlsruhe jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten; auf entsprechende Anfragen von Radio Karlsruhe hat der Vertragspartner die Daten zu bestätigen.

3.) Aufträge von Agenturen

Abs. 1 / Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten, sofern sie ihren Vertragspartner werblich beraten und eine entsprechende Dienstleistung nachweisen können, eine Vergütung in Höhe von 15 % auf die um den Mengenrabatt gekürzten Nettorechnungsbeträge. Ausgenommen sind Nettorechnungsbeträge, die aus Sonderwerbformen, Paketpreisen oder Produktionen resultieren.

Abs. 2 / Bei Veränderung eines Rabattes durch Zubuchung oder Storno wird die Agenturvergütung neu berechnet; der Ausgleich erfolgt durch Zahlung oder Gutschrift. Die Vergütung wird nur nach erbrachtem Nachweis über die gewerbliche Tätigkeit der Agentur (Handelsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung etc.) gewährt. Aufträge von Agenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Radio Karlsruhe ist berechtigt, von den Agenturen einen Nachweis der Beauftragung zu verlangen.

Abs. 3 / Die Werbeagentur tritt mit Auftragserteilung an Radio Karlsruhe sicherungshalber ihre Ansprüche gegen ihre Vertragspartner aus dem zugrunde liegenden Werbevertrag in Höhe des Auftragsvolumens zwischen der Werbeagentur und Radio Karlsruhe ab. Radio Karlsruhe nimmt diese Abtretung an und ist berechtigt, diese den Vertragspartnern der Werbeagentur gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht 30 Tagen ab Rechnungsstellung beglichen ist.

4.) Abwicklungszeitraum

Aufträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

5.) Stornierung und Rücktritt

Abs. 1 / Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass Radio Karlsruhe die Leistung bereits erbracht hat. Radio Karlsruhe ist dann verpflichtet, dem Vertragspartner das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Vertragspartner nicht.

Abs. 2/ Bis zu vier Wochen vor der gebuchten Ausstrahlung der Werbung kann der Vertragspartner seinen Auftrag mit Zustimmung von Radio Karlsruhe stornieren. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen. In diesem Fall schuldet der Vertragspartner eine pauschale Auftragsentschädigung in Höhe von 10 % des stornierten Auftragsvolumens, es sei denn, der Vertragspartner weist gegenüber Radio Karlsruhe nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist.

Abs. 3 / Sonstige Schadensersatzansprüche von Radio Karlsruhe, die nicht mit der Stornierung des Auftrages gemäß Abs. 2 in Zusammenhang stehen, bleiben unberührt.

6.) Inhalt von Sendeaufträgen, Verantwortung des Vertragspartners

Abs. 1 / Der Vertragspartner darf mit dem Inhalt oder verfolgten Zweck seiner Sendung(en) nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Urheber-, Presse- und Wettbewerbsrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, nicht mit gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalten zu werben, nicht zu Straftaten aufzurufen oder Anleitungen hierfür zu bieten. Der Vertragspartner bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er sämtliche zur Ausstrahlung in Rundfunk, Internet und sonstigen Medien erforderlichen Nutzungsrechte (Urheber-, Leistungsschutz und sonstige Rechte) an den von ihm gestellten Tonträgern, Werbemitteln oder sonstigen Sendeunterlagen erworben hat. Radio Karlsruhe obliegt keine Prüfungspflicht der Inhalte der Werbesendungen. Der Vertragspartner stellt Radio Karlsruhe von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten frei.

Abs. 2 / Der Vertragspartner haftet für die sich aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten ergebenden direkten und indirekten Schäden, auch des Vermögensschadens. Bei Verstoß gegen vorgenannte Pflichten ist Radio Karlsruhe berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

7.) Zurückweisung von Sendeaufträgen

Radio Karlsruhe behält sich das Recht vor einzelne Werbespots nicht auszustrahlen, wenn der Inhalt gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt oder rassistische oder gewaltverherrlichende Motive erkennbar sind. In diesen Fällen hat der Vertragspartner Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Grundpreises und wird unverzüglich benachrichtigt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.) Sendeunterlagen und Sendematerial / Zeitlich begrenztes Nutzungsrecht

Abs. 1 / Der Vertragspartner verpflichtet sich, Sende- oder Werbeunterlagen sowie Sendematerial für die jeweiligen Sendungen rechtzeitig, spätestens 3 Arbeitstage vor der ersten Ausstrahlung, zur Verfügung zu stellen. Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Abs. 2 / Zur Ausstrahlung werden benötigt: MP3, CD oder eine DAT-Kassette, Einschaltplan, Angaben über Spotlänge und den Vertragspartner sowie alle Angaben für eine eventuelle GEMA-Abrechnung oder Abrechnungen sonstiger Wertungsgesellschaften. Enthält der Werbespot Gema-pflichtige Bestandteile, so ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Angaben Radio Karlsruhe bei Auftragserteilung mitzuteilen. Fehlen GEMA-Angaben, wird davon ausgegangen, dass der Werbespot keine GEMA- pflichtigen Bestandteile enthält. Dies ist vom Vertragspartner dann gesondert zu vermerken. Ver-

letzungen dieser Pflichten des Vertragspartners gehen ausschließlich zu seinen Lasten. Soweit Radio Karlsruhe aus einer Verletzung Rechte Dritter in Anspruch genommen wird, muss der Vertragspartner Radio Karlsruhe freistellen.

Abs. 3 / Änderungen des Ausstrahlungsmotivs oder Umbuchungen durch den Vertragspartner bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Radio Karlsruhe.

Abs. 4 / Werbeeinschaltungen dürfen nur ausgestrahlt werden, wenn sie nach Inhalt und Art der Gestaltung nicht mit dem Programm verwechselt werden können. Formulierungen und Gestaltungen, die die Werbeeinschaltungen mit Radio Karlsruhe zu identifizieren versuchen, sind nicht gestattet. Werbeeinschaltungen dürfen in anderen Werbemitteln nur angekündigt werden, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Werbeeinschaltung im Werbefunk erfolgt. Wenn Werbeeinschaltungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Text, Sendekopien oder schaltfähige Vorlagen nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, wird die vereinbarte Sende- oder Schaltzeit in Rechnung gestellt.

Abs. 5 / Radio Karlsruhe wird den Vertragspartner unverzüglich unter Angabe von Gründen benachrichtigen, wenn Sendeunterlagen oder Werbematerial unbrauchbar sind oder sonst nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechen. Der Vertragspartner trägt die Übermittlungsgefahr. Bei Verlust oder Beschädigung der Radio Karlsruhe übersandten Sende-Unterlagen beschränkt sich die Haftung von Radio Karlsruhe auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

Abs. 6 / Im Preis ist das zeitlich auf ein Jahr ab Erstausstrahlung begrenzte Nutzungsrecht für den lokalen Hörfunk auf „Die Neue Welle“ enthalten. Räumliche und zeitliche Erweiterung auf Anfrage.

9.) Aufbewahrungspflicht

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, Tonträgern und sonstigen Speichermedien endet für Radio Karlsruhe nach deren Umspielung/Kopie. Die Rücksendung erfolgt nur auf Verlangen des Vertragspartners. Sollte ein Motiv für eine Werbeschaltung mehr als ein Jahr nicht zum Einsatz kommen, ist Radio Karlsruhe berechtigt, hierfür überlassene Unterlagen sowie das Sende- und Werbematerial ohne vorherige Ankündigung zu vernichten.

10.) Sendezeiten

Die in der Auftragsbestätigung genannten Sendezeiten sind nur Richtzeiten, die von Radio Karlsruhe nach Möglichkeit eingehalten werden (vgl. Nr. 2 Abs. 2). Aus technischen Gründen kann es zu Überbuchungen eines Sendetermins kommen. In diesem Falle oder aus anderen vergleichbaren Gründen wird Radio Karlsruhe den Werbespot an einem gleichwertigen Sendetermin ausstrahlen (gleiches Stunden-/Preissegment). Falls dies nicht möglich sein sollte, gilt Nr. 11 Abs. 2 entsprechend.

11.) Programmänderungen

Abs. 1 / Muss eine Werbeeinschaltung aus programmtechnischen oder sonstigen programmlichen Gründen oder wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausfallen oder fällt sie infolge technischer Störungen oder aus anderen Gründen aus, die weder Radio Karlsruhe noch die Vertragspartei zu vertreten haben und ist auch eine Verschiebung nicht möglich, so besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Ausstrahlung des gebuchten Sendebeitrages. Eine Rückzahlung des geleisteten Grundpreises findet nicht statt.

Abs. 2 / Im Übrigen hat der Vertragspartner unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Anspruch auf Rückzahlung des Grundpreises nur, wenn der Sendebeitrag nicht an einem gleichwertigen Sendetermin (gleiches Stunden- / Preissegment) ausgestrahlt werden kann. Die Beurteilung obliegt allein Radio Karlsruhe.

12.) Grundpreis

Abs. 1 / Der Grundpreis ist die Vergütung für die Ausstrahlung der Werbesendung bzw. die Schaltung der Werbeform gemäß der jeweiligen Preisliste. Produktions- und sonstige Kosten werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Abs. 2 / Für die Berechnung des Sek.preises der jeweiligen Hörfunk-Ausstrahlung wird die von Radio Karlsruhe anlässlich der Sendung ermittelte Zeit zugrunde gelegt. Die Mindestspotlänge beträgt 15 Sek.. Mehrwertsteuer ist in diesen Preisen nicht enthalten, sie wird gesondert in Rechnung gestellt.

13.) Preisänderungen

Abs. 1 / Änderungen der Preislisten sind jederzeit möglich.

Abs. 2 / Mit Erscheinen einer neuen Preisliste mit entsprechendem Gültigkeitsdatum verlieren alle bisherigen Preise ihre Gültigkeit. Für vereinbarte und bestätigte Werbeaufträge sind die Preisänderungen nur wirksam, wenn sie von Radio Karlsruhe mindestens einen Monat vor Schaltung der Werbung angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich ausgeübt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

14.) Rabatte

Die in der gültigen Preisliste aufgeführten Rabatte werden auf die Gesamtrechnungssumme gewährt. Basis der Berechnung ist die Auftragssumme für ausgestrahlte Werbesendungen innerhalb eines Kalenderjahres. Konzernrabatte bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Diese werden gewährt, sofern der schriftliche Nachweis einer mehr als 50%igen Kapitalbeteiligung erfolgt. Für die Gewährung von Konzernrabatten gilt der Konzernstatus des Vertragspartners zum 1. Januar des Kalenderjahres. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt.

15.) Rechnungstellung / Zahlung

Abs. 1 / Die Rechnungen werden zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes erstellt, es sei denn, das Beschleunigungsverfahren gemäß § 52 Ust. DV wird in Anspruch genommen.

Abs. 2 / Die Werbeeinschaltungen werden jeweils am Anfang eines Monats für den gesamten Monat in Rechnung gestellt. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen rein netto ohne Abzug. Vertragspartnern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen und mit ihrem Auftrag Einzugsermächtigung an Radio Karlsruhe erteilen, werden 3% Skonto gewährt. Grundsätzlich wird Skonto nur gewährt, soweit alle älteren Rechnungen beglichen sind.

Abs. 3 / Radio Karlsruhe behält sich in Einzelfällen vor, Vorkasse zu verlangen. Radio Karlsruhe ist berechtigt, während der Laufzeit eines Werbeauftrages die Sendung weiterer Werbespots oder sonstiger Leistungen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vertragssumme abhängig zu machen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners nicht gesichert ist.

Abs. 4 / Bei Zahlungsverzug ist Radio Karlsruhe berechtigt, die Durchführung des Auftrages zurückzustellen oder zu stoppen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Vertragspartners entstehen kann. Der Vertragspartner haftet für Radio Karlsruhe durch Zahlungsverzug entstandenen Schaden mit der Maßgabe, dass Verzugszinsen im Rahmen der gesetzlichen Regelung berechnet werden. Radio Karlsruhe behält sich vor, einen höheren Zinsschaden geltend zu machen und den durch einen Ausstrahlungsstopp entstandenen Schaden dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Bankspesen oder sonstige Transferkosten des Forderungsausgleiches gehen zu Lasten des Vertragspartners. Schecks und Wechsel werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen.

16.) Haftung

Radio Karlsruhe haftet für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen sowie für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ergeben, in letzterem Falle jedoch nur, soweit diese Schäden vorhersehbar waren und begrenzt auf die Höhe der Vergütung, welche der Vertragspartner bereits an Radio Karlsruhe geleistet hat. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Radio Karlsruhe nicht. Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen im Falle leichter Fahrlässigkeit bleibt die Haftung von Radio Karlsruhe nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Personenschäden und im Falle von Arglist unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine Haftung von Radio Karlsruhe aufgrund des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters von Radio Karlsruhe.

17.) Gewährleistung

Abs. 1 / Radio Karlsruhe gewährleistet die Ausstrahlung jeder Werbesendung zu den gleichen technischen Bedingungen, nach denen das allgemeine Programm ausgestrahlt wird. Der Vertragspartner hat die ausgestrahlte Werbesendung unverzüglich nach der Ausstrahlung auf ihre Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und Radio Karlsruhe alle erkennbaren Mängel binnen einer Woche bzw. noch vor der nächsten Ausstrahlung dieser Werbesendung unter Bezeichnung der Mängel anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die Ausstrahlung als genehmigt. Bei Selbstanlieferung der Tonträger ist Radio Karlsruhe nicht verpflichtet, die Sendequalität vorab zu untersuchen. Für die Empfangsqualität wird keine Haftung übernommen.

Abs. 2 / Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Ausstrahlung der Sendung. Dies gilt nicht, wenn Radio Karlsruhe ein arglistiges Handeln vorwerfbar ist.

18.) Schlussbestimmung

Abs. 1 / Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung der Verträge bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Abs. 2 / Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, wenn auch der Vertragspartner Vollkaufmann ist, Radio Karlsruhe. Für die von Radio Karlsruhe auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

Abs. 3 / Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende rechtmäßige Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.